



15.09.2020

Masterarbeit

Darina Wauro

FH Technikum Wien

ENHANCE:

Berücksichtigung von EMAS in

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Anlass



ACTION 2: *Environmental Impact Assessment – Analysis of Thresholds*

Action	<i>Consideration of EMAS within the process of assessment of the EIA (Environmental Impact Assessment)</i>
Type of action	<i>Regulatory relief</i>
Voluntary scheme(s) addressed	<i>EMAS</i>
No. assigned in EMAS Joint Database	<i>IT-2GP</i>
Promoting region	<i>Italy</i>

- Italien: Verwaltungsvereinfachungen für EMAS-Unternehmen im UVP-Verfahren (Vorbildregion)
- Österreich: Analyse der (rechtlichen) Möglichkeiten, ähnlich vorzugehen

Forschungsfragen

- Wie könnten österreichische EMAS- bzw. ISO 14001-registrierte Unternehmen künftig während Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren von Verwaltungsvereinfachungen profitieren?
- Wie viele Unternehmen sind von der Thematik theoretisch betroffen?
- Welche Verwaltungsvereinfachungen wurden in Italien wie umgesetzt?
- Wie haben österreichische EMAS-registrierte Unternehmen bisher ihre UVP-Verfahren erlebt? Welche Verfahrensvorteile wünschen sie sich?
- Bietet das UVP-G Stellen, an welchen EMAS berücksichtigt werden könnte?
- Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und EMAS-Umwelterklärung – gibt es Überschneidungen?

Anforderungen der EMAS-VO

Kapitel VIII:

Vorschriften für die
Kommission

Artikel 44

Einbindung von EMAS in andere Umweltstrategien und -instrumente der Gemeinschaft

Die Kommission prüft, wie die EMAS-Registrierung nach dieser
Verordnung

1. bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften und der Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften berücksichtigt werden kann, und zwar insbesondere in Form regulatorischer Entlastung und besserer Rechtsetzung gemäß Artikel 38 Absatz 2;
2. als Instrument bei der Anwendung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften genutzt werden kann.

Anforderungen der EMAS-VO

Kapitel VII:
Vorschriften für die
Mitgliedstaaten,
Art. 38 (EMAS und andere
Strategien und Instrumente
der Gemeinschaft)

(2) Unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in den Bereichen Wettbewerb, Steuern und staatliche Beihilfen, ergreifen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Maßnahmen, die den Organisationen die EMAS-Registrierung oder die Aufrechterhaltung der EMAS-Registrierung erleichtern.

Diese Maßnahmen können unter anderem auf Folgendes beinhalten:

- a) regulatorische Entlastung, so dass für eine registrierte Organisation gilt, dass sie bestimmte in anderen Rechtsakten festgelegte und von den zuständigen Behörden angegebene Umweltvorschriften erfüllt;
- b) bessere Rechtsetzung, wodurch andere Rechtsinstrumente geändert werden, so dass der Arbeitsaufwand für Organisationen, die an EMAS teilnehmen, beseitigt, verringert oder vereinfacht wird, um so das wirksame Funktionieren der Märkte zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Methodik

- **Erhebung der betroffenen Unternehmen**

1. Zuordnung von NACE-Codes* zu den Vorhabentypen aus Anhang 1 UVP-G
2. Anzahl österreichischer Unternehmen, die pro NACE-Code tätig sind
3. EMAS-Register: EMAS-Unternehmen, die pro NACE-Code tätig sind

- **Befragung österreichischer EMAS-registrierter Unternehmen**

Vorteile durch EMAS während der UVP wahrgenommen?

Welche Auflagen wurden zusätzlich erteilt?

Verlauf der UVP aus Unternehmenssicht?

Welche (weiteren) Vorteile für EMAS-Unternehmen wären wünschenswert?

*„Nomenclature européenne des activités économiques“ (wirtschaftsstatistische Aktivitätsklassifikation)

Methodik

- **Recherche über die Vorgehensweise in Italien**
Fragebogen an italienische EMAS-Ansprechpartner
 - Welche sind die konkreten Vereinfachungen?
 - Welche Schwellenwerte wurden für EMAS-Unternehmen erhöht?
 - Wie wurde dies umgesetzt?

- **Analyse des österreichischen UVP-Rechts**
 - Prinzipien und Grundsätze der UVP-Richtlinie
 - Vergleich der UVP-G-Schwellenwerte mit den Vorgaben der UVP-Richtlinie
 - Vergleich der Anforderungen an UVE und EMAS-Umwelterklärung

Dazu: Befragung der Wirtschaftskammer Österreich

Welche Vorteile könnte man EMAS-registrierten Unternehmen im UVP-Verfahren rechtlich abgesichert tatsächlich einräumen?

Ergebnisse – Betroffene Unternehmen

Tabelle 1: UVP-Vorhabensbereiche mit jeweils zugehörigen Unternehmenszahlen

Bereich	Unternehmen in Österreich (2017)	Davon EMAS-registriert
Abfallwirtschaft	466	14
Energiewirtschaft	1.288	8
Umgang mit radioaktiven Stoffen	129	5
Infrastrukturprojekte	34.599	8
Bergbau	341	4
Wasserwirtschaft	3.203	8
Land- und Forstwirtschaft	k. A.	2
Sonstiges	3.158	41
Summe	43.184	90
Abzgl. Dopplungen	474	18
Ergebnis	42.710	72

+ 13 Unternehmen aus dem UMG-Register

Ergebnisse – Befragung von EMAS-Unternehmen

- **Antworten** von zwei Energieunternehmen, einem Skigebiet und einem Industriebetrieb
- UVP subjektiv sehr **verschieden erlebt**
- Bestehende **Vorteile** durch EMAS:
 - Konsolidierter Bescheid
 - Bestehende gründliche Dokumentation des Betriebs als gute Grundlage
 - Leichter Vertrauensvorschuss von Seiten der Behörden
- **Auflagen** zum Genehmigungsbescheid: beim Skigebiet sehr umfangreich.
- **Zufriedenheit** mit dem Verfahrensverlauf: durchwachsen, Skigebiet: „Trotz umfangreicher Variantenprüfungen, Überlegungen und Maßnahmenstudien wurde das Verfahren in die Länge gezogen und ständig attackiert.“
- **Wünsche:** Mehr Glaubwürdigkeit durch EMAS, Angaben zum Umwelt- und Qualitätsmanagement weglassen, weniger Auflagen, höhere Schwellenwerte

Ergebnisse – Italienische Umsetzung

- ARPA* Lombardia, 2014:
PROGETTO LIFE+ BRAVE, SEMPLIFICAZIONI PER LE CERTIFICAZIONI AMBIENTALI“ (Life+ Brave-Projekt, Vereinfachungen für Umweltzertifizierungen)
→ Eliminierung oder Reduzierung der Kosten und Vereinfachung der Verfahren, um die Einführung der Zertifizierung zu fördern
→ Lombardei z. B. Erhöhung der UVP-Schwellenwerte, Kostensenkungen für Genehmigungen, weniger häufige Umweltkontrollen
→ Emilia-Romagna und Marche: Kostensenkungen
- Antwort: In fast jeder Region wurden individuelle Verwaltungsvereinfachungen implementiert (Grundlage: it. Umweltgesetzbuch, decreto legislativo 152/2006)

*Agenzia Regionale per la Protezione dell'Ambiente

Ergebnisse – Möglichkeiten in Österreich

- Anwendbarkeit der italienischen Maßnahmen? – Nicht wirklich.
 - Die Kosten, die in Italien gesenkt wurden, existieren hier nicht
 - Österreichische Schwellenwerte gelten bereits als vergleichsweise hoch

- Änderungen des UVP-G:
Beachtung der Grundsätze der UVP-RL!
 - Vorbeugung und Verursacherprinzip
 - Projekte bestimmter Klassen sollten grundsätzlich einer systematischen Prüfung unterzogen werden

Ergebnisse – Möglichkeiten in Österreich

- Übermäßige Strenge des österreichischen UVP-Rechts?
 - Die meisten Schwellenwerte des Anhangs 1 entsprechen denen der Richtlinie, nur fünf Vorhabentypen unterliegen strengeren Schwellenwerten
 - Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2006/2268: Europäische Kommission kritisiert hohe österreichische Schwellenwerte ohne gesonderte Regelung für sensible Gebiete – dies wurde umgesetzt, doch die Schwellenwerte sind ansonsten unverändert hoch

- UVE und EMAS-Umwelterklärung
 - Bereits durch EMAS abgedeckt: Betriebsmerkmale
 - Ansonsten: UVE vorhabenbezogen, kann nicht durch die Umwelterklärung ersetzt werden

Ergebnisse – Möglichkeiten in Österreich

- Aussage der WKO:

„Grundsätzlich sind die Berührungspunkte zwischen EMAS und UVP-Verfahren sehr gering, da sich EMAS ‚nur‘ auf das Unternehmen bezieht, die UVP hingegen die Umweltauswirkungen eines konkreten Vorhabens im Detail zu prüfen hat. Da dabei sämtliche Vorgaben der UVP-Richtlinie einzuhalten sind, sind Erleichterungen für EMAS-Betriebe enge Grenzen gesetzt.“

Ergebnisse – Vorschläge der WKÖ

- Anlagenänderungen (§ 3a UVP-G)

Begründung zum Initiativantrag IA 168/A 21.GP zur UVP-G-Novelle, BGBl I 2000/89:

Bei Änderungen von Vorhaben, die am EMAS-System teilnehmen, kann die Behörde für die Einzelfallprüfung auch ihr zur Verfügung gestellte Unterlagen aus dem Öko-Audit berücksichtigen, aus denen sich Informationen über die Umweltauswirkungen der geplanten Anlagenänderung ergeben.

→ Kann-Bestimmung in Hat-Bestimmung umändern

Ergebnisse – Vorschläge der WKÖ

- Klima- und Energiekonzept (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. e UVP-G)

Energiebedarf, energetische Kennzahlen, Energieflüsse, Energieeffizienzmaßnahmen, klimarelevante Treibhausgase des Projekts und Maßnahmen zu deren Reduktion, Beachtung des Standes der Technik

→ durch EMAS bereits dokumentiert, sollte zumindest bei der Änderung bestehender Anlagen für EMAS-Unternehmen erleichtert werden

Ergebnisse – Vorschläge der WKÖ

- Nachkontrolle (§ 22 UVP-G)

Frühestens 3 Jahre, spätestens 5 Jahre nach Anzeige der Fertigstellung oder zu dem im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt

→ Lockerung der Kontrolle für EMAS-Unternehmen oder verlängerte Kontrollzeiträume (Entlastung der Behörden!)

Abwägung

UVP-Erleichterungen für EMAS-Organisationen:

Umweltrisiko oder **Chance für mehr betrieblichen Umweltschutz**, weil ein weiterer Anreiz für nicht-registrierte Unternehmen geschaffen wird, EMAS einzuführen?

Vielen Dank!